

(No. 1602.) Gesetz wegen Erleichterung der Ablösung des Heimfallrechtes in der Provinz Westphalen. Vom 25sten April 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen für diejenigen Theile der Provinz Westphalen, in welchen die Ordnung vom 13ten Juli 1829. wegen Ablösung der Reallasten zur Anwendung kommt, auf das wiederholte Ansuchen Unserer Westphälischen Provinzialstände, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsrathes, wie folgt:

§. 1.

Die im §. 75. der erwähnten Ordnung dem Berechtigten beigelegte Befugniß, die Ablösung des Heimfallrechtes bei den nur noch auf vier oder zwei Augen stehenden Gütern zu verweigern, wird hiermit aufgehoben.

§. 2.

Die Ablösungs-Rente, welche in diesen Fällen gefordert werden kann, soll, wenn das Gut auf vier Augen steht, zu fünf Prozent, wenn dasselbe auf zwei Augen steht, zu zehn Prozent des Reinertrages angeschlagen werden, ohne Unterschied, der Antrag mag von dem Berechtigten oder dem Verpflichteten ausgegangen seyn.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25sten April 1835.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

Frh. v. Brenn. v. Kampß. Mühler.

B e g l a u b i g t :

Griefe.